



28.9.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0042/2012, eingereicht von Jacek Kuzma, polnischer Staatsangehörigkeit, zum angeblich fehlerhaften Vorgehen der polnischen Justiz im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner Rechtssache und dem damit verbundenen Verstoß gegen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent, der sich als Opfer des fehlerhaften Vorgehens seitens der polnischen Justiz im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner Rechtssache bezüglich der Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie und der Zahlung von ausstehenden Löhnen fühlt, verweist auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-173/03 (Außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten – Schäden, die dem Einzelnen durch einem letztinstanzlichen nationalen Gericht zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind – Begrenzung der Haftung des Staates durch den nationalen Gesetzgeber auf Fälle von vorsätzlichem Verschulden und grob fehlerhaftem Verhalten des Richters – Ausschluss jeglicher Haftung bei der Auslegung von Rechtsvorschriften und der Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Rahmen der Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit). Der Petent hat seine Rechtssache bereits ohne Erfolg dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt, aber da er der Ansicht ist, dass die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der oben genannten Rechtssache auch in seinem Fall Anwendung finden kann, ersucht er das Europäische Parlament darum, einzugreifen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 27. April 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

Der Petent wurde zum Verwalter (*zarządca komisaryczny*) einer zahlungsunfähigen öffentlichen Einrichtung bestimmt, für die schließlich das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurden die Löhne des Petenten in die sechste Schuldenklasse eingeteilt und letztlich nicht aus der Insolvenzmasse bezahlt. Der Petent hat diese Entscheidung bereits ohne Erfolg vor den polnischen Gerichten angefochten.

Der Petent fühlt sich als Opfer eines fehlerhaften Vorgehens seitens der polnischen Justiz im Zusammenhang mit der Bearbeitung seiner Rechtssache. Er beschwert sich darüber, dass er mit der Entscheidung der polnischen Gerichte seine Vergütung verloren hat. Nach seiner Auffassung haben die polnischen Gerichte mit der Bestätigung der Einteilung seiner Vergütung in die sechste Schuldenklasse gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen, besonders in Bezug auf Eigentumsrechte sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Der Petent hat vor dem Straßburger Gerichtshof Beschwerde eingelegt, diese wurde vom EGMR jedoch abgewiesen.

In seiner Petition an das Europäische Parlament vertritt er die Auffassung, dass die polnischen Gerichte, einschließlich des letztinstanzlichen Gerichts, die Verpflichtungen ignoriert haben, die ihnen durch das Völkerrecht, nämlich die EMRK, auferlegt sind, was zu einem Urteil führte, das für ihn einen Vermögensschaden zur Folge hatte. Unter Berufung auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssachen C-173/03, *Traghetti del Mediterraneo* und C-224/01, *Köbler*) fordert er, dass Polen zum Ersatz des Schadens verpflichtet wird, der ihm durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil entstanden ist, das gegen seine Grundrechte gemäß EMRK und EU-Recht verstößt.

In den vom Petenten angeführten Urteilen bestätigte der Europäische Gerichtshof das Bestehen einer Haftung der Mitgliedstaaten für Urteile eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts, wenn das Gerichtsurteil gegen die Norm des EU-Rechts verstößt, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, sofern der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Schaden besteht, den die Betroffenen erleiden.

Dieses Prinzip kann für den vom Petenten angeführten Fall keine Anwendung finden, da keine Verbindung zwischen dem Gerichtsurteil und dem Unionsrecht besteht.

Nach den Verträgen, die die Grundlagen der Europäischen Union bilden¹, hat die Union im Bereich der Grundrechte keine allgemeinen Befugnisse. Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sind die Grundrechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Die von der EU anerkannten Grundrechte sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt. Die Charta ist, wie in Artikel 51 derselben ausgeführt, für die EU-Organe und Mitgliedstaaten der EU bei der Durchführung des Rechts der Union rechtlich bindend. Aus Artikel 6 EUV geht klar hervor, dass die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise durch die Bestimmungen der Charta erweitert werden. Damit kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unionsrechts nur für einen Verstoß gegen Grundrechte zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Verstoß bei der

¹ Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Durchführung des Unionsrechts durch den Mitgliedstaat erfolgte.

Auf der Grundlage der übermittelten Informationen scheint die vom Petenten geschilderte Angelegenheit nicht mit der Durchführung des Rechts der Union zusammenzuhängen. Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, die gemeinsame Regeln hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte, der Anerkennung von Entscheidungen und des anwendbaren Rechts, sowie der zwingenden Koordinierung von Insolvenzverfahren, die in mehreren Mitgliedstaaten eröffnet wurden, festlegt, ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig. Der Schwerpunkt der Beschwerde liegt auf der angeblich ungerechten Einteilung des Petenten als Gläubiger des sechsten Rangs. Die Verordnung enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Einteilung von Gläubigern.

Bei der Entscheidung über die Rechtssache des Petenten und seine Einteilung als Gläubiger des sechsten Rangs haben die polnischen Gerichte nicht EU-Recht, sondern nationales Recht angewandt. Daher kann eine solche Entscheidung der polnischen Gerichte in keinem Fall eine Haftung Polens für einen Verstoß gegen Unionsrecht begründen.

Im vorliegenden Fall ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaates, dafür Sorge zu tragen, dass er seinen Verpflichtungen bezüglich der Grundrechte, die sich aus internationalen Übereinkünften wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben, nachkommt.

Auf der Grundlage der in der Beschwerde enthaltenen Informationen kann die Kommission diesen Fall nicht verfolgen.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die EU-Organe in keinem Fall befugt sind, über den Ersatz von Vermögensschäden zu entscheiden, die durch Verstöße gegen das Unionsrecht aufgrund einer Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts entstehen. Für einen derartigen Schadenersatz müssen Betroffene die nationalen Gerichte anrufen.